

**BÜRGERGENOSSENSCHAFT
VADUZ**

AUSSERORDENTLICHE GENOSSENSCHAFTS-VERSAMMLUNG

Termin	Montag, 17. November 2014	
Zeit	19:00 Uhr bis 20.50 Uhr	
Ort	Kellertheater Vaduz	
Mitgliederbestand	1398	Mitglieder
Anwesend	34	Mitglieder mit Stimmrecht
	5	Mitglieder ohne Stimmrecht
Mehrheit	18	Einfache Stimmenmehrheit
Entschuldigt	9	Mitglieder
Vorsitz	Ursula Wachter, Vaduz	

1.

Begrüssung

Im Namen des Vorstandes begrüsst die Vorsitzende die Anwesenden. Sie dankt für das Interesse, welches sie mit der Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung kundtun.

5 Personen sind ohne Stimmrecht anwesend, diese dürfen nicht abstimmen.

Die nachstehend genannten Unterlagen wurden aufgelegt und konnte von den Mitgliedern bereits vorab eingesehen und bezogen werden.

- Genehmigung des Reglements über den Holzlosbezug
- Genehmigung des Baurechtsreglements

3.

Wahl des Protokollführers

Auf Vorschlag der Vorsitzenden wird als Protokollführerin einstimmig gewählt:

Nadine Hoch

2.

Wahl der Stimmenzähler

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird als Stimmenzähler einstimmig gewählt:

Gebhart Ospelt

-

4.

Genehmigung des Reglements über den Holzlosbezug

Das Reglement wird verlesen und erläutert.

Auf die Frage, ob ein Beweis für den Eigengebrauch erbracht werden muss, antwortet der Vorstand, dass im Moment davon ausgegangen wird, dass das Holz nur für den Eigengebrauch gekauft wird. Ein Beweis ist nicht vonnöten..

Das Holz muss bis Ende April geholt werden. Dies wird auch so auf der Rechnung vermerkt.

Die Anmeldefrist läuft bis Mitte Dezember. Dies wurde so mit der Gemeinde und dem Forstdienst so abgesprochen. Bei verspäteter Bestellung wird im Einzelfall geprüft, ob diese noch möglich ist.

Da bis Krankis (Holzlagerplatz) ein Fahrverbot gilt, kam die Frage auf, wie das Holz denn abgeholt werden kann. Ewald Ospelt, Bürgermeister, der auch anwesend ist, würde das nachreichen. Diejenige, die ein Holzlos holen wollen, sind legitimiert, dies auch zu tun.

Das Reglement wurde einstimmig angenommen.

5.

Genehmigung des Baurechtsreglements

Die Vorsitzende erklärt, dass dieses Baurechtsreglement dem der Gemeinde angelehnt wurde. Die BGV hat im Moment nur 3 Einheiten im Baurecht, die vergeben sind. Die Vorsitzende erklärt die wichtigsten Artikel. Klein- und Mittelgewerbe soll gefördert werden.

Für alle laufenden Verträge gilt das alte Reglement weiterhin.

Es gab Fragen, ob die BGV nicht eine grössere Liegenschaft planen kann, damit mehrere Baurechtsnehmer berücksichtigt werden können. Dies ist möglich, müsste aber im konkreten Fall angeschaut werden. Es wird kein Boden verschwendet. Ewald Ospelt, Bürgermeister, weist auf die verdichtete Bauweise hin, die im Reglement ev. auch zum Zuge kommen könnte.

Ab 2015 werden andere Begriffe verwendet (z.B. nicht mehr Gewerbe, sondern Dienstleistungszone. Das Reglement muss angepasst werden. Es gibt noch diverse andere Begriffe, die „veraltet“ sind.

Die BGV muss auf zonenkonforme Nutzung wert legen.

Art. 3: Was ist wichtig: Mitglieder fördern oder guter Tausch? Wie soll Politik sein? Darüber wurde intensiv diskutiert.

Art. 3 b: Wirtschaftsförderung ist Ziel. Betriebe aus Wohnzone zu haben ist keine Wirtschaftsförderung. Der Vorstand wird dies klären.

Art. 3cc: Was passiert wenn mit Wohnzone getauscht wird? Das Reglement gilt ja nur für Gewerbezone / Dienstleistungszone. Die Vorsitzende erklärt, dass in der Wohnzone wahrscheinlich Wohnungen erstellt werden, welche die Mitglieder mieten können. Sie fordert eine gewisse Flexibilität für den Vorstand, um solche Dinge zu planen. Wenn ein solcher Tausch geschieht, muss das eh von der GV genehmigt werden. Es wird ja zum Vorteil für die BGV getauscht, und dieser Vorteil kommt den Mitgliedern wieder zugute.

Falls sich Ziele wesentlich verändern, müsste ev. Art. 3 geändert werden?

Eine Frage eines Teilnehmers lautete, ob ein günstigerer Zins möglich sei, falls ein Baurechtsinteressent mit einem förderbaren Projekt anfragt. Die Vorsitzende erklärt, dass dies schwierig ist, da die Mitglieder dann ja unterschiedlich behandelt werden. Wie soll der Vorstand dies rechtfertigen?

Franz Wachter, Vorstand, ist der Meinung dass es die Aufgabe vom Vorstand ist, das Gut zu mehren. D.h. Boden „sammeln“. Dies kommt der Entstehung der BGV am nächsten, und sollte auch so weiterverfolgt werden. Das wird von anwesenden Mitgliedern unterstützt.

Ein Input aus der GV lautet, das gute Handwerker unterstützt werden sollen, auch wenn kein Land zum tauschen vorhanden ist. Der Vorstand solle bei einer solchen Anfrage darauf eingehen.

Antrag von Franz Wachter: Politik soll so sein, dass jemand, der ein Grundstück zum Tausch anbieten kann, bevorzugt werden soll gegenüber denjenigen ohne Grundstück. Der Grund dafür ist die Mehrung des Bürgervermögens.

Dazu kam von einem Teilnehmer der Input, dass es viele Genossen ohne Boden habe. Die sollten doch auch gefördert werden.

Rechtliche Zielsetzung muss eingehalten werden, eine Minderung des Bürgervermögens ist nicht zulässig. Das Grundziel muss sein, dass das Bürgervermögen nicht geschmälert wird.

Eine Anfrage war die Überprüfung der Baurechtsnehmer, ob diese nicht fremdverpachten. Die Vorsitzende teilt mit, falls Anhaltspunkte für eine Fremdverpachtung vorliegen, werde man dem nachgehen.

Ein Antrag auch Verschiebung dieses Punktes auf die nächste GV wurde eingereicht. Der Vorstand wird auf diesen Zeitpunkt das Reglement neu überarbeitet haben und auf die angesprochenen Punkte eingegangen sein.

Dem Antrag auf Verschiebung wurde stattgegeben, es wurde nicht über das Reglement abgestimmt.

6.

Diskussion über die Notwendigkeit eines Reglements zum Erwerb von Liegenschaften

Die Vorsitzende erklärt, dass eigentlich noch obiges Reglement offen ist. Ein Grundstück wäre zu kaufen gewesen, jedoch hat Vorstand keine Grundlage für ein Angebot. Verweis auf das Balzner Reglement, die dazugehörige Preisliste wurde erwähnt. Im Moment kann die BGV nicht agieren. Der Vorstand überlegt ob der Landeschätzer eine Preisliste erstellen soll, dies ist jedoch eine grössere Angelegenheit. Der Schätzer hat jedoch Preise, die Zusammenarbeit ist kurzfristig möglich. Soll sich BGV gem. GV auf Landeschätzer stützen? Soll in anderen Gemeinden auch kaufen können.

Frage: Ist Reglement nötig?

Die GV ist der Meinung, dass ein Reglement nicht nötig sei, der Vorstand möchte Rücksprache mit der GV halten. Es sind auch aktuelle Schätzungen/Preise gewünscht, nicht solche aus einer Preisliste. Eine Arrandierung an bestehende Böden wäre vorteilhaft, die Prioritäten sind in Vaduz zu setzen. Falls gemeindeexterner Boden zu kaufen wäre, sollte dieser wieder mit Vaduzer Boden getauscht werden, ansonsten sollte der Tausch einen Sinn machen (z.B. Haberfeld).

7.

Diverses

-

7.1.

Schluss der Versammlung

Mit dem herzlichen Dank an alle Anwesenden für ihre Teilnahme schliesst die Vorsitzende die Versammlung um 20.50 Uhr und lädt alle zum Ausklang bei einem Imbiss ein.

-